

# Schweizerischer Militär-Sanitätsverein : Mitteilungen des Centralkomitees an die Sektionen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen  
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.  
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **7 (1899)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so erscheint er uns, an den modernen Verhältnissen gemessen, recht dürftig und eng. Schon der Krieg von 1866 ließ die Mängel des Genfervertrages zu Tage treten und wesentlich den 1866er Kriegserfahrungen ist das Zustandekommen der sogenannten Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868 zu verdanken, welche die Bestimmungen der Hauptkonvention in den Hauptpunkten besser präzisieren, in humanem Sinne erweitern und sodann eine Reihe von Zusätzen, die den Seekrieg betreffen, einführen wollten. Diese Zusatzartikel sind jedoch von den Vertragsstaaten niemals ratifiziert worden, sie wurden vielmehr nur von Fall zu Fall, beispielsweise im Kriege 1870/71, von den kriegsführenden Mächten acceptiert und haben keine völkerrechtliche Kraft erworben.

In den letzten Jahren sind nun eine ganze Reihe bemerkenswerter Studien und Revisionsvorschläge in Sachen der Genferkonvention erschienen, welche das schwierige und delikate Material gründlich gesichtet und der endgültigen Lösung auf dem Boden moderner humaner Gefinnung und nach Maßgabe der sanitätsdienstlichen Heeresorganisation der verschiedenen Staaten entgegengeführt haben. Die bedeutendsten dieser Vorarbeiten stammen aus der Schweiz; wir erwähnen die Schriften von Oberst Bircher (1893), Oberfeldarzt Oberst Ziegler (1896) und die neueste Studie des Präsidenten des internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Hrn. G. Moynier in Genf (1899).

Möge über den bevorstehenden Verhandlungen betr. Revision der Genferkonvention ein gütiger Stern walten! Dann kann für die Abrüstungsidee des Zaren Nikolaus, wenn auch die Abrüstung als solche scheitern sollte, der Segen nicht ausbleiben. M.

**Zur Beachtung.** Mehr als ein Drittel der Sektionen haben ihre Jahresberichte noch nicht eingesandt. Die Vorstände der betreffenden Vereine werden nochmals dringend ersucht, mit der Berichterstattung nicht mehr zu zögern, damit der Jahresbericht rechtzeitig erstellt werden kann.

Das Centralsekretariat.

## Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

### Mitteilungen des Centralkomitees an die Sektionen.

In Sachen der Gratisabgabe von Lehrbüchern an Landsturmmannschaften, welche den Militär-sanitätsvereinen als Aktivmitglieder angehören, haben wir neuerdings Schritte gethan und freuen uns, Ihnen melden zu können, daß wir bei unserer Oberbehörde volles Entgegenkommen gefunden haben, wie Sie aus folgendem Schreiben sehen können:

Bern, den 13. März 1899.

An das Centralkomitee des schweiz. Mil.-San.-Vereins in Basel.

Mittelsst Zufchrift vom 9. d. gelangen Sie an den eidg. Oberfeldarzt mit der Anfrage, ob die Gratisabgabe des Militär-sanitätsbuches, ohne an die Bedingung eines absolvierten Samariterkurses geknüpft zu sein, nicht auf sämtliche Mitglieder der Militär-sanitätsvereine, welche dem Landsturm angehören, ausgedehnt werden könnte.

Bezugnehmend hierauf teilen wir Ihnen mit, daß wir, in Würdigung Ihrer Ausführungen, unsern Entscheid vom 4. November 1897 dahin erweitert haben, daß das Militär-sanitätsbuch sämtlichen Landsturmsoldaten, welche Aktivmitglieder von Militär-sanitätsvereinen sind, ohne Einschränkung gratis abzugeben ist.

Schweiz. Militärdepartement: (sig.) Ruffy.

Wir bitten nun die Sektionsvorstände, uns zu melden, wie viel Lehrbücher sie zu dem ausgesprochenen Zwecke benötigen, um dieselben in Bern bestellen zu können.

Die Sektionen Amriswil, Degeršheim und Solothurn haben sich ebenfalls mit dem Centralstatutenentwurf in allen Teilen einverstanden erklärt.

Der Centralpräsident: G. Zimmermann.

